

Gemeinde Langendorf

Gemeinde Bellach

Delta

Stadtgemeinde Solothurn

- Legende**
- Begrenzungslinie des speziellen Bebauungsplanes
 - Unterirdische Einstellhalle
 - A 3 Vollgeschosse
 - B 7 Vollgeschosse + Attika
 - C 1 Vollgeschoss
 - Grünfläche
 - Verkehrsfäche öffentlich
 - Verkehrsfäche intern
 - 2-geschossige Zone
 - Zone für öffentl. Bauten
 - Gewerbezone

Allgemeine Vorschrift

Das von diesem speziellen Bebauungsplan umfasste Baugelbiet liegt nach dem geltenden Etappenplan der Einwohnergemeinde Langendorf ausserhalb der 1. Bauetappe.

- Spezielle Bauvorschriften**
- zum speziellen Bebauungsplan „Trittbachhof“ für GB Langendorf Nr. 666 und 1
1. Die Überbauung über 69 Nrn. 666 und 1 hat sich nach dem speziellen Bebauungsplan zu richten. Gebäulichkeiten dürfen nur innerhalb der Hausbaulinien und Nutzungsfächen erstellt werden. Die mit A bezeichneten Flächen dürfen nicht mehr als 90% überbaut werden (Nutzungsfächen). Die mit B bezeichneten Flächen dürfen in den Normalgeschossen nicht mehr als 90%, und nicht mehr als 65% im Attikageschoss überbaut werden (Nutzungsfächen). Die mit C bezeichneten Flächen dürfen 100% überbaut werden (Hausbaulinien). Angebaute oder inliegende Balkone werden in der Ausnützung nicht mitgerechnet. Unterirdische Bauten sind unter Innehaltung der Abstände gemäss § 31 Abs. 1 und 2 des NBR gestattet.

2. Die Ausnützungsziffer bezogen auf die gesamte Nettogrundstückfläche ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen. Die Einfamilienhauszone kann innerhalb der Baulinien 2-geschossig, mit einer AZ von max. 0,4 überbaut werden. Die Gewerbezone kann innerhalb der Baulinien mit einer Dachgesimshöhe von max. 10 m, im übrigen nach NBR überbaut werden. Das Grundstück für Schule und Ladenzentrum kann mit einer AZ von max. 0,4 genutzt werden. Innerhalb der Baulinien kann 2-geschossig gebaut werden. Zum Ladenzentrum müssen Parkplätze nach den Richtlinien der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz (Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten) erstellt werden.

3. Die jeweils zulässige Geschosshöhe ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen. Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Dachaufbauten für technische Funktionen sind möglichst zu vermeiden.

4. Die Grundeigentümer sind verpflichtet für die jeweiligen Neubauten, Abstell- und Verkehrsfächen für die PW der Besucher und Benutzer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen. Die Strassenanlagen und die ober- und unterirdischen Abstellplätze sowie die Zugangswege sind entsprechend den Eintragungen im speziellen Bebauungsplan zu erstellen.

5. Die Ausnützungsziffer beträgt AZ = 0.60. Nicht berücksichtigt sind die Grundstücke der Gewerbezone.

6. Auf den Grundstücken GB Langendorf Nr. 666 und 1 sind zu den einzelnen Bauetappen Kinderspielflächen zu erstellen. Die Pläne hierzu sind mit den Baugesuchen als integrierender Bestandteil einzureichen.

7. Mit der Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes wird das Tret- und Radwenderrecht aufgehoben.

8. Um eine einheitliche Überbauung zu gewährleisten muss die Bauherrschaft bei etappenweiser Ausführung die Vorprojekte zur ästhetischen Beurteilung an die Behörden der Einwohnergemeinde Langendorf und deren beratendem Bauaufmann einreichen. Diese können Änderungen oder Ergänzungen nach freim Ermessen, unter Berücksichtigung des bewilligten speziellen Bebauungsplanes verlangen.

Genehmigungen

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langendorf genehmigt
am : 22. Dez. 1969

Der Ammann : *V. Jüri*
Der Gemeindeschreiber : *M. Müller*

Von der Einwohnergemeindeversammlung Langendorf genehmigt
am : 19. Jan. 1970

Der Ammann : *V. Jüri*
Der Gemeindeschreiber : *M. Müller*

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss
Nr. : 18.60

Vom 14. April 1970
Namens des Regierungsrates :

H. Walther, dipl. Arch. SIA H. Hoeschele, L. Doench, Architekten	Emch + Berger, dipl. Bauingenieure SIA
Spezieller Bebauungsplan „Trittbachhof“ in Langendorf	
Masstab 1 : 1000 Solothurn, im Oktober 1969	

